

ihm gestatteten Abdrücke solcher Bücher im Börsenblatt anzeigen soll, welche (vorher) bei einem, selbst außerdeutschen andern Börsenmitgliede erschienen sind. (Wir hoffen, den Antrag dahin richtig zu verstehen: daß von den sogenannten Nachdrücken — erlaubten Abdrücken — bei Börsenmitgliedern selbst die Rede ist!)

Die Sachlage wäre demnach die, daß einem Mitgliede des Börsenvereines es versagt wäre, einen vom Geses ihm gestatteten Abdruck eines Buches in dem ihm mit und eigenthümlich gehörenden Blatte anzuzeigen, wenn einem anderen Mitgliede ein gleicher Abdruck durch den Verfasser, das Geses oder wie sonst gestattet war.

Es liegt auf der Hand, daß so allgemein und unbedingt das doch nicht geht. Derjenige Buchhändler, welcher das Recht hat, eine Schrift abzdrukken, hat auch das Recht, dieselbe in dem Blatte, das aus seinen Mitteln dazu hauptsächlich geführt wird, anzuzeigen. Ob dieses Recht von dem Autor der Schrift, oder weil solche Gemeingut ist, oder sonstwoher sich schreibt, kann auf die Mittel zum Bekanntmachen seines Abdruckes nicht von Einfluß sein; läßt das Geses den Verleger einer Schrift ohne Schutz gegen andere Abdrücke, so kann der Börsenvorstand unmöglich durch seine Anordnungen den gesetzlich fehlenden Schutz seinerseits schaffen wollen; er kann eben nicht, um mit den Worten des Antrages zu sprechen, den durch positive deutsche Gesetze gegen den Nachdruck (d. h. Abdruck) nicht geschützten Verlag durch das Börsenblatt schützen wollen!

Der ganze Antrag ist aus einem gewissen, sicher allgemein getheilten sittlichen Gefühle hervorgegangen, das sich unlängst im ganzen Buchhandel über den Mertens'schen Abdruck von Zschokke's Schriften aussprach. Es muß aber höchst bedenklich erscheinen, dieses sittliche Gefühl, dem wir die schon bestehenden internationalen Verträge zunächst verdanken und das zu gleichen zwischen allen Staaten Europa's über kurz oder lang führen wird, in den geschäftlichen Angelegenheiten des Buchhandels über das positive Geses (!) zu stellen; das würde zu Consequenzen führen, die wir wohl nicht nöthig haben hier weiter auszuführen!

Und welche Controle will der Börsenvorstand oder die Redaction des Börsenblattes führen! Die internationalen Verträge bedingen zu dem gegenseitigen Schuze der literarischen Erzeugnisse gewisse Formalitäten, und sind diese nicht erfüllt, so greift der Schutz nicht Platz. Sollen nun gesetzlich gestattete Abdrücke von, Mangels dieser Formalitäten nicht geschützten Büchern auch nicht im Börsenblatte angezeigt werden dürfen? Die Redaction müßte unseres Erachtens entweder mancherlei Inconsequenzen im Interesse des geschäftlichen Verkehrs begehen, oder sie würde, wollte sie solche gewissenhaft zu vermeiden suchen, in der Zulassung von diesfälligen Anzeigen oft den nachtheiligsten Aufenthalt verursachen; in beiden Fällen aber möchten ihr fortgesetzte Verdrießlichkeiten in sicherer Aussicht stehen. Und Uebersetzungen! *) — Und wenn in einigen Jahren Schiller und Goethe zc. Gemeingut geworden und bei andern Börsenmitgliedern Abdrücke derselben erscheinen sollten — dürfen diese auch nicht in die Bibliographie des Börsenblattes aufgenommen werden!?

Wir warnen, einem Antrage zuzustimmen, der sehr bald unser Börsenblatt in die größten Widersprüche und zu den größten Ungerechtigkeiten führen dürfte.

*) Ein bereits gemachter Versuch, auch sogen. nichtautorisierte Uebersetzungen gemäß der Bekanntmachung des Börsenvorstandes vom 18. Jan. d. J. als Nachdruck behandelt und vom Börsenblatt ausgeschlossen zu sehen, ist von demselben abschlägig beschieden worden, weil der Vorstand sich stets gegen das Verbierrungsrecht von Uebersetzungen ausgesprochen habe.
Ann. d. Red.

Das Börsenblatt ist dazu bestimmt, das volle Bild des legitimen Marktes des deutschen Buchhandels zu geben; wir erinnern an die Worte unseres vortrefflichen Moritz Veit, als es sich vor Jahren darum handelte, die winzige Broschüren-Literatur zc. aus der Bibliographie des Börsenblattes fortzulassen. Wenn im Börsenblatte grundsätzlich nicht mehr alle legitimen Unternehmungen seiner Mitglieder zur Anzeige gelangen, — der Werth des Börsenblattes würde ein größerer dadurch nicht werden!

Wir hoffen, daß dem Gegenstande auch noch von anderer Seite in diesen Blättern Beachtung zutheil werden wird.

— n —

Entgegnung.

In Erwiderung des in Nr. 35 des Börsenblattes enthaltenen Artikels beschränken wir uns darauf, dem Hrn. Einsender desselben zu entgegnen, daß es fast allgemein in Frankreich Gebrauch ist, daß das Publicum seine Journale vom Verleger direct bezieht, dieser daher auch nicht wie in Deutschland genöthigt ist, den Ladenpreis der letzteren höher zu stellen, um dem Sortimenter einen angemessenen Rabatt gewähren zu können. Es ist uns nicht möglich, wegen der paar hundert Exemplare, die wir von unserem Journale „Les trois règnes de la nature“ in Deutschland absetzen werden, von den hier bestehenden Geschäftszusammenhängen abzuweichen, glauben vielmehr dem deutschen Buchhandel dadurch, daß wir mit demselben in directer Verbindung stehen, auch für den Bezug obigen Journalen wesentliche Vortheile geboten zu haben.

Es ist auf dem Journale gesagt, daß der Preis für Paris 8 Fr. (nicht wie wir in unserem Circulare sagten 10 Fr.) und für die Departements 10 Fr. ist; da nun aber die Post von dem Pariser Nettopreise keine weiteren Vortheile genießt, das Journal nach dem Auslande daher nur mit Portoaufschlag liefern kann, so glauben wir, daß eine jede Handlung im Stande ist, den Preis des Journalen in Anbetracht der Portokosten und der auf die Expedition zu verwendenden Mühe zu erhöhen.

Wir müssen es somit dem deutschen Sortimentsbuchhandel überlassen, ob er so verfahren oder ob er sich nicht für ein Unternehmen verwenden will, das, wie wir überzeugt sind, sich im Auslande wie hier durch die Gediegenheit seines Inhaltes wie durch seine elegante Ausstattung rasch Bahn brechen wird.

Paris, 26. März 1864.

L. Hachette & Co.

Miscellen.

Rabatt-Mißbrauch. — Der vormalige Buchbinder, jetzt Buchhändler H. Kräuter in Worms hat dem Vorstande eines dortigen Lesevereins bei Lieferung von Zeitschriften (die bekanntlich mit 25% gegeben werden) einen Rabatt von 16% offerirt. — Was sagen die Herren Verleger dazu?!

Leo v. Klenze, der große Architekt, ist am 26. Januar d. J. in München gestorben. Mit Glücksgütern reich gesegnet, gehörte die Pflege seiner Bibliothek zu seinen Lieblingsbeschäftigungen. Durch seinen Beruf in steter Verbindung mit vielen Regenten Europa's, flossen ihm von dieser Seite zahlreiche und werthvolle Beiträge dafür zu, so daß die schönsten Prachtwerke aller Länder, namentlich solche, die Bezug auf Kunst haben, oft durch prächtige Einbände geschmückt, dieselbe zieren; Architektur, Kunstgeschichte, Archäologie, Geschichte, Reiseswerke, Belletristik u. s. w. finden sich darin vorzüglich vertreten. Diese Bibliothek soll am 2. Mai durch das Auktionsinstitut der Hrn. List & Franke hier öffentlich versteigert werden, und bei dem hohen Interesse, welches eine solche Sammlung beanspruchen muß, wollen wir nicht unterlassen, auf den betreffenden Katalog hierdurch besonders aufmerksam zu machen.